

STADT KIRCHENLAMITZ

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 12.10.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Erster Bürgermeister Thomas Schwarz

Mitglieder des Stadtrates

Zweite Bürgermeisterin Friederike Kränzle
Dritter Bürgermeister Andreas Reul
Stadtrat Kurt Deistler
Stadtrat Tobias Förster ab 20:03 Uhr
Stadtrat Friedrich Gräßel
Stadtrat Thomas Junger
Stadträtin Doris Lempenauer
Stadtrat Stefan Prell
Stadtrat Alfred Raithel
Stadtrat Rudolf Röll
Stadtrat Christian Schödel
Stadträtin Karin Schreier
Stadtrat Frank Silber
Stadtrat Markus Zißler

Ortssprecher

Ortssprecher Rudolf Herold

Schriftführer

Lars Hermersdorfer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Liane Bergmann
Stadtrat Ingo Schlötzer

TAGESORDNUNG

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 07.09.2017
- 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.09.2017
- 3 Bauanträge
- 3.1 Kath. Kirchenverwaltung St. Michael, St.-Michael-Weg 6, 95158 Kirchenlamitz 150/096/2017
Renovierung und Anbau Pfarrheim auf Fl.Nr. 275 der Gemarkung Kirchenlamitz (Wunsiedler Str. 19/21, 95158 Kirchenlamitz)
- 3.2 Becher, Jürgen, Am Lamitzgrund 37, 95158 Kirchenlamitz 150/097/2017
Umbau und Sanierung der Wohnungen im bestehenden Mehrfamilienwohnhaus sowie Nutzungsänderung auf Fl.Nr. 286 der Gemarkung Kirchenlamitz (Wunsiedler Straße 11, 95158 Kirchenlamitz)
- 3.3 Süß, Ludwig, Weißenstädter Straße 28, 95158 Kirchenlamitz 150/099/2017
Errichtung einer Überdachung für den Innenhof auf Fl.Nr. 11 Gemarkung Kirchenlamitz (Weißenstädter Straße 28, 95158 Kirchenlamitz)
- 3.4 Grunauer Energy S.R.L., Gartenstraße 43, 95158 Kirchenlamitz 150/103/2017
Errichtung von Parkraum- und Lagerüberdachungen mit Photovoltaikanlagen auf der gegenwärtigen Fl.Nr. 2681 Gemarkung Kirchenlamitz (Gartenstraße 43, 95158 Kirchenlamitz)
- 4 Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt; 150/078/2017
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 5 Trinkwasserversorgung im Bereich Mittel- und Unterschieda 150/092/2017
hier: Zweckvereinbarung
- 6 Wasserverbrauchsgebühren
- 6.1 Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren; 210/011/2017
Kalkulation des Gebührenbedarfs 2018 bis 2020 für die Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt Kirchenlamitz
- 6.2 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Kirchenlamitz (BGS-WAS) II/007/2017
- 7 Neufestsetzung der Kanaleinleitungsgebühren; II/008/2017
Kalkulation des Gebührenbedarfs 2018 bis 2020 für die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Kirchenlamitz
- 8 Ersatzneubau 380/220 kV-Freileitung Redwitz-Schwandorf (Ostbayernring) 150/102/2017
hier: Aktueller Stand
- 9 Bekanntgaben
- 10 Verschiedenes / Wünsche / Anregungen

Erster Bürgermeister Thomas Schwarz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 1 GO, § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

1 Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 07.09.2017

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 07.09.2017 –öffentlicher Teil– wurde den Stadtratsmitgliedern zugesandt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 GeschO als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.09.2017

Aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 07.09.2017 sind folgende Beschlüsse bekanntzugeben, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

➤ Technische Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen der Stadt Kirchenlamitz

Mit der technischen Betriebsführung der Wasserversorgungsanlagen wurde die Firma SüdWasser GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 beauftragt.

➤ Technische Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Kirchenlamitz

Mit der technischen Betriebsführung der Abwasserentsorgungsanlagen wurde die Firma SüdWasser GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 beauftragt.

➤ Abwasseranlage Kirchenlamitz – Kanalsanierung Hauptsammler Niederlamitz; hier: Vergabeverfahren nach VOB

Den Zuschlag für die Kanalsanierung des Hauptsammlers Niederlamitz erhielt die Firma Aarsleff GmbH, Röthenbach, als wirtschaftlichster Bieter mit einer geprüften Angebotssumme von 299.607,50 €.

➤ Straßenbeleuchtung der Stadt Kirchenlamitz – Umstellung auf LED-Beleuchtung:
Vergabebeschluss

Den Zuschlag für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik erhielt die Firma Ökolectric Ehmann, Rehau, als wirtschaftlichster Bieter mit einer geprüften Angebotssumme von 174.843,14 €.

➤ Volks- und Wiesenfest 2018; Musikvergabe

Für das Volks- und Wiesenfest 2018 wurden folgende Musikgruppen verpflichtet:

Freitag, 06.07.2018

- Kirchenlamitzer Spielmannszug
- Spielmannszug im Kreisfeuerwehrverband Wunsiedel
- Stiftländer Jugend- und Blaskapelle Waldsassen
- Krebsbacher Blasmusik

Samstag, 07.07.2018

- Donnervögel

Sonntag, 08.07.2018

- Los Krachos

Montag, 09.07.2018

- Kirchenlamitzer Spielmannszug
- Krebsbacher Blasmusik
- Liveact WG

Zur Kenntnis genommen

3.1 Kath. Kirchenverwaltung St. Michael, St.-Michael-Weg 6, 95158 Kirchenlamitz Renovierung und Anbau Pfarrheim auf Fl.Nr. 275 der Gemarkung Kirchenlamitz (Wunsiedler Str. 19/21, 95158 Kirchenlamitz)

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen mit der Zulässigkeit des Vorhabens. Das Einvernehmen wird vorbehaltlos erteilt. Dem Erlass einer sanierungsrechtlichen Genehmigung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

3.2 Becher, Jürgen, Am Lamitzgrund 37, 95158 Kirchenlamitz Umbau und Sanierung der Wohnungen im bestehenden Mehrfamilienwohnhaus sowie Nutzungsänderung auf Fl.Nr. 286 der Gemarkung Kirchenlamitz (Wunsiedler Straße 11, 95158 Kirchenlamitz)

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen mit der Zulässigkeit des Vorhabens. Das Einvernehmen wird vorbehaltlos erteilt. Dem Erlass einer sanierungsrechtlichen Genehmigung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

3.3 Süß, Ludwig, Weißenstädter Straße 28, 95158 Kirchenlamitz Errichtung einer Überdachung für den Innenhof auf Fl.Nr. 11 Gemarkung Kirchenlamitz (Weißenstädter Straße 28, 95158 Kirchenlamitz)

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Straßenmäßige Erschließung ist gegeben, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Abstandsflächenübernahme liegt vor.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt sein Einvernehmen mit der Zulässigkeit des Vorhabens. Das Einvernehmen wird vorbehaltlos erteilt. Dem Erlass einer sanierungsrechtlichen Genehmigung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

3.4 Grunauer Energy S.R.L., Gartenstraße 43, 95158 Kirchenlamitz Errichtung von Parkraum- und Lagerüberdachungen mit Photovoltaik- anlagen auf der gegenwärtigen Fl.Nr. 2681 Gemarkung Kirchenlamitz (Gartenstraße 43, 95158 Kirchenlamitz)

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Flurstraße“. Eine Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO ist nicht möglich, da mit dem Bauvorhaben mehrere Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB beantragt werden, welche nachfolgend kurz erläutert werden:

- a) Art der baulichen Nutzung nach §§ 1 ff. BauNVO. Im Geltungsbereich des Bauvorhabens ist ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgelegt. Die Nutzung als Lagerplatz (im Bauvorhaben als Lagerüberdachung bezeichnet) ist in einem Mischgebiet nicht erlaubt, solche Vorhaben dürfen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allenfalls in Gewerbegebieten realisiert werden.
- b) Maß der baulichen Nutzung nach §§ 16 ff. BauNVO - hier: Dachform und Dachneigung. Vorgenannter Bebauungsplan schreibt als zulässige Dachform für freistehende Garagen Satteldächer mit einer Neigung von 32° bis 42° vor. Laut Bauantrag soll die bauliche Anlage mit einem Pultdach, Neigung 10° ausgestattet werden.
- c) Maß der baulichen Nutzung nach §§ 16 ff. BauNVO - hier: Grundflächenzahl (GRZ). Der Bebauungsplan schreibt eine max. GRZ in Höhe von 0,6 vor, d. h. 60% der Grundstücksfläche darf überbaut werden. Laut Bauantrag beträgt die GRZ 0,74.
- d) Überbaubare Grundstücksfläche nach § 23 BauNVO. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bebauungsplan durch Baugrenzen bestimmt. Laut Bauantrag werden durch das geplante Bauvorhaben die Baugrenzen überschritten.

Die Verwaltung empfiehlt, dass den Befreiungen zu a) und b) zugestimmt wird. Bei der Befreiung zu a) ist anzumerken, dass durch die Nutzung als Lagerplatz keine Beeinträchtigungen für Nachbarn und Umwelt zu befürchten ist. Hinsichtlich Dachform und Dachneigung (zu b) wurden bereits in der Vergangenheit Befreiungen erlassen, im Sinne der Gleichbehandlung sollte daher auch hier einer Befreiung zugestimmt werden.

Der Befreiung zu c) und d) sollte nicht zugestimmt werden. Die Verwaltung hat Zweifel an der städtebaulichen Vertretbarkeit, insbesondere da im Baugebiet bisher strikt auf die Einhaltung der beschriebenen Bestimmungen hingewirkt wurde. Der Bauantragssteller hat auch keine besonderen Gründe geltend gemacht, welche eine Abweichung zulassen würden.

Erschließung ist im Übrigen gesichert.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat erteilt sein grundsätzliches Einverständnis mit dem Bauvorhaben.
- b) Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (Errichtung eines Lagerplatzes in einem Mischgebiet) und der Dachform / Dachneigung wird einer Befreiung zugestimmt.
- c) Für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Baugrenzen wird einer Befreiung nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

4 Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt; Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel an der Wunsiedler Straße“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Über vorstehende Bauleitplanung wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 10. August 2017 beraten. Die Stadt Kirchenlamitz wird nunmehr im Rahmen des nächsten Verfahrensschrittes nochmals angehört. Ein Übersichtslageplan lag in den Fraktions-sitzungen zur Einsichtnahme aus.

Gegenüber der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB gab es keine relevanten Veränderungen. Daher kann auch hier wieder auf eine Stellungnahme verzichtet werden.

Beschluss:

Gegen die Bauleitplanung der Stadt Weißenstadt in der Fassung vom 02. August 2017 bestehen seitens der Stadt Kirchenlamitz, als Träger öffentlicher Belange, keine Einwände. Auf eine Stellungnahme kann verzichtet werden, eine Fehlmeldung ist zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

5 Trinkwasserversorgung im Bereich Mittel- und Unterschieda hier: Zweckvereinbarung

Über den Verfahrensstand wurde letztmalig in der Sitzung vom 13. Oktober 2016 berichtet. Der Entwurf der Zweckvereinbarung liegt nunmehr vor und wurde bereits mit der jeweiligen Rechtsaufsicht der Landkreise Hof und Wunsiedel i. Fichtelgebirge abgestimmt.

Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung können die Planungen für die Sanierung der Wasserleitungen vorangetrieben werden.

Eine Nachfrage durch den Stadtrat Stefan Prell wird abschließend beantwortet.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt nachfolgende Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung

auf dem Gebiet der Wasserversorgung

zwischen der

**Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, Ludwigstr. 4 in 95126 Schwarzenbach
a.d.Saale, vertreten durch den 1. Bürgermeister Hans-Peter Baumann**

und

**der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Schwarz**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale und die Stadt Kirchenlamitz haben am 20. Dezember 1989 eine Zweckvereinbarung über die Aufgabenübertragung der Wasserversorgung von Anwesen in Mittelschieda, Unterschieda und Entenlohe der Stadt Kirchenlamitz geschlossen. Hierzu erfolgte ein Nachtrag vom 22. Dezember 1999 bzw. 29. Februar 2000. Demnach erfolgt die Wasserversorgung durch „Rohwasser“. Mit der nachfolgenden Regelung soll die Versorgung der im Weiteren benannten Anwesen mit Trinkwasser durch die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale, hier dem Eigenbetrieb der Stadtwerke geregelt werden.

Durch den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sollen die Anwesen der Stadt Kirchenlamitz sowie der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden. Durch eine ausschließliche Versorgung der im Folgenden benannten Bereiche durch die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale erspart sich insbesondere die Stadt Kirchenlamitz erhebliche Kosten im Rahmen der Erschließung und des Betriebes der Wasserversorgung.

§ 1

Vereinbarungsgebiet

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt für die im Folgenden benannten Anwesen der Stadt Kirchenlamitz mit den Ortsteilen:
Unterschieda, hier insbesondere die Hausnummern 24,25,26 und 27
Mittelschieda, insbesondere die Hausnummern 22,23,24 und 42.

- (2) Vom Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser sind aus technischen Gründen (Gefahr der Verkeimung) die Anwesen Unterschieda 39 und Entenlohe 29 nicht umfasst. Diese werden von der Stadt

Schwarzenbach a. d. Saale weiterhin mit Rohwasser beliefert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Regelungen der Trinkwasserverordnung einzuhalten. Hinsichtlich dieser Anwesen wirkt die Stadt Kirchenlamitz auf gesonderte Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern mit dieser hin.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz überträgt der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale die Aufgaben, die im Vereinbarungsgebiet gem. § 1 benannten Anwesen und evtl. zukünftige Anwesen in diesem Gebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und zu diesem Zweck die öffentliche Wasserversorgung zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Die Stadt Schwarzenbach a. d. Saale übernimmt die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe. Dies erfolgt durch Anschluss der Anwesen im Ortsteil Mittelschieda an die öffentliche Wasserversorgung vom Anschlusspunkt Hallerstein sowie hinsichtlich des Ortsteiles Unterschieda über den Anschlusspunkt Kaplanberg.

§ 3 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

- (1) Die Stadt Kirchenlamitz überträgt der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale die Befugnis, den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung im Vereinbarungsgebiet durch Satzung zu regeln. Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale werden auf das Vereinbarungsgebiet erstreckt.
- (2) Im Vereinbarungsgebiet gelten mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung für Trink- und Brauchwasser die Wasserabgabensatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung sind dies die Wasserabgabensatzung vom 29. November 2001 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 31.07.2003.

§ 4 Investitionskostenzuschuss

- (1) Zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen in tatsächlicher Form einer Ersterschließung notwendig. Im Zuge dieser Maßnahmen werden die zum Stadtgebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale gehörenden Anwesen Mittelschieda 43 und Mittelschieda 44 mit angeschlossen.
- (2) Seitens der Stadt Kirchenlamitz ist ein Investitionskostenzuschuss an die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale in Höhe von 2/3 der Kosten des Anschlussgebietes Mittelschieda zu entrichten. Grundlage hierzu sind die Herstellungskosten ab dem Anschluss Hallerstein für die anzuschließenden Anwesen der Städte Kirchenlamitz und Schwarzenbach a.d.Saale. Die Investitionskosten für den Ortsteil „Unterschieda“ trägt die Stadt Kirchenlamitz in Höhe von 100 % der dort zum Anschluss entstandenen Kosten.

- (3) Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale soweit rechtlich zulässig, Herstellungsbeiträge ggü. den Grundstückseigentümern geltend zu machen. Entsprechende Zahlbeträge sind durch die Stadt Schwarzenbach an die Stadt Kirchenlamitz auszukehren.
- (4) Sofern die Stadt für die Anschlussmaßnahme Fördergelder erhält, bzw. die beiden Städte für die Maßnahme der interkommunalen Zusammenarbeit Fördergelder erhalten, werden diese anteilig entsprechend der Kostenteilung nach Abs. 2 den Städten gutgeschrieben.

§ 5 Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist jeweils zum Ende eines Jahres, frühestens jedoch zum 01.01.2038, gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Geltendes Recht

- (1) Soweit es für die Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen im Übrigen, insbesondere das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).
- (2) Die Städte Kirchenlamitz und Schwarzenbach a.d.Saale verpflichten sich entsprechend der Regelungen dieser Vereinbarung, soweit notwendig, die jeweiligen Ortssatzungen anzupassen.
- (3) Die vorausgehende Zweckvereinbarung vom 20.12.1989 in der Fassung des Nachtrages vom 22.Dezember 1999 bzw. 29. Februar 2000 wird mit dem technischen Anschluss der Anwesen gem. § 1 (1) aufgehoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel bzw. im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

6.1 Neufestsetzung der Wasserverbrauchsgebühren; Kalkulation des Gebührenbedarfs 2018 bis 2020 für die Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt Kirchenlamitz

Die Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen am 21.09.2017 eingehend erörtert. Die Sitzungsniederschrift mit Anlagen wurde an sämtliche Stadtratsmitglieder zugestellt. Die Gründe für die Verminderung der Wassergebühr sind in dieser Niederschrift vom 21.09.2017 darstellt.

Der Hauptgrund resultiert aus einer Überdeckung aufgrund der Nachkalkulation für den Zeitraum 2015-2017. Diese Überdeckung wurde für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 kostenmindernd berücksichtigt.

Ursachen waren:

1. Höhere Abgabemengen gegenüber der Planung
2. Niedrigere Investitionsausgaben gegenüber der Planung und damit verbundene niedrigere Kalkulationskosten

Für den neuen Kalkulationszeitraum wurden Investitionsausgaben in Höhe von 659.000 € eingeplant.

Beschluss:

Die dargestellte Kostensituation der Wasserverbrauchsgebühren wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen wird die Wasserverbrauchsgebühr ab dem 01.01.2018 auf 2,04 € pro cbm entnommenen Wassers festgesetzt.

Die Wasserverbrauchsgebühr ändert sich wie folgt

von 2,18 €/m³ Wasser
auf 2,04 €/m³ Wasser.

Die Grundgebühr beträgt weiterhin unverändert bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃):

bis 4 cbm/h	53 € / Jahr
bis 10 cbm/h	133 € / Jahr
bis 16 cbm/h	213 € / Jahr
bis 25 cbm/h	333 € / Jahr
bis 40 cbm/h	532 € / Jahr
über 40 cbm/h	839 € / Jahr

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

6.2 Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Kirchenlamitz (BGS-WAS)

Die Satzung, welche im Kreisamtsblatt bekannt gemacht wird, lag in den Fraktions-sitzungen vor.

Die Satzungsvorlage lag der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen vom 21.09.2017 bei.

Beschluss:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Kirchenlamitz (BGS-WAS) vom 13. Oktober 2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Beschlusses und wird der Original-Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

7 Neufestsetzung der Kanaleinleitungsgebühren; Kalkulation des Gebührenbedarfs 2018 bis 2020 für die Entwässerungseinrichtungen der Stadt Kirchenlamitz

Die Kalkulation der Kanaleinleitungsgebühren wurde in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen am 21.09.2017 eingehend erörtert. Die Sitzungsniederschrift mit Anlagen wurde an sämtliche Stadtratsmitglieder zugestellt. Die Gründe für die gleichbleibende Abwassergebühr sind in dieser Niederschrift vom 21.09.2017 dargestellt.

Der Hauptgrund resultiert aus einer Überdeckung aufgrund der Nachkalkulation für den Zeitraum 2015-2017. Diese Überdeckung wurde für den Kalkulationszeitraum 2018-2020 kostenmindernd berücksichtigt.

Ursachen waren:

1. Höhere Einleitungsmengen gegenüber der Planung
2. Niedrigere Investitionsausgaben gegenüber der Planung und damit verbundene niedrigere Kalkulationskosten
3. Geringere Betriebskosten gegenüber der Planung

Für den neuen Kalkulationszeitraum wurden Investitionsausgaben in Höhe von 1.022.000 € eingeplant, des Weiteren höhere Betriebsausgaben.

Beschluss:

Die dargestellte Kostensituation der Kanaleinleitungsgebühren wird zur Kenntnis genommen. Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Wirtschaftsförderung und Finanzen wird die Kanaleinleitungsgebühr ab dem 01.01.2018 weiterhin unverändert auf 3,44 € pro cbm eingeleiteten Abwassers festgesetzt.

Die Einleitungsgebühren betragen wie folgt unverändert:

- a) für Einleitung von ungeklärtem Schmutzwasser einschließlich Niederschlagswasser 3,44 €/m³ Abwasser
- b) bei der Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser ohne Niederschlagswasser 2,75 €/m³ Abwasser

Die Grundgebühr beträgt weiterhin unverändert bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃)

bis 4 cbm/h	47,00 € / Jahr
bis 10 cbm/h	117,00 € / Jahr
bis 16 cbm/h	186,00 € / Jahr
bis 25 cbm/h	290,00 € / Jahr
bis 40 cbm/h	466,00 € / Jahr
über 40 cm/h	734,00 €/ Jahr

Die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kirchenlamitz (BGS-EWS) muss nicht geändert werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

8 Ersatzneubau 380/220 kV-Freileitung Redwitz-Schwandorf (Ostbayernring) hier: Aktueller Stand

Der Vorsitzende erläutert ausführlich den vorstehenden Tagesordnungspunkt.

In dieser Angelegenheit wurde zuletzt in der Stadtratssitzung vom 09. Februar 2017 berichtet.

Vorgenannte Stromtrasse überspannt die gewerbliche Baufläche nördlich der Straßenkreuzung St. 2177 / WUN 1.

Nachdem das Raumordnungsverfahren abgeschlossen wurde, soll nunmehr das Planfeststellungsverfahren eröffnet werden, welches mit einem Planfeststellungsbeschluss abschließt. Mit vorgenanntem Beschluss steht der parzellenscharfe Trassenverlauf fest.

Aktuelle Zeitplanung

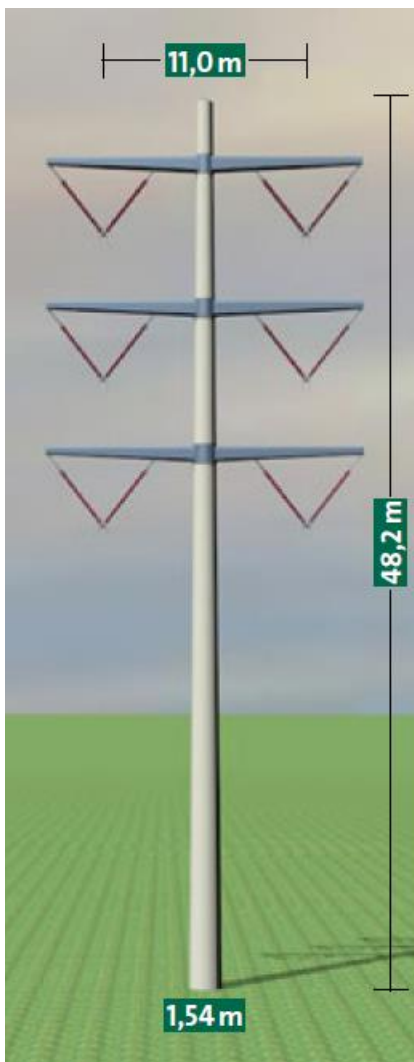
2012	Die Trasse wurde im Netzentwicklungsplan 2012, P46 M56 Netzverstärkung zwischen Redwitz und Schwandorf, von der Bundesnetzagentur bestätigt.
2013	Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Trassenausbaus wurden durch das Bundesbedarfsplangesetz 2013, Nr. 18, gesetzlich festgelegt.
2015–2016	Im Raumordnungsverfahren (ROV) werden Trassensuchräume geprüft und mit der landesplanerischen Beurteilung ein Trassenkorridor für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren festgelegt. Die in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange werden beteiligt.
2017–2020	Nach der Durchführung des ROV wird ein Planfeststellungsverfahren (PFV) erfolgen, in dem per Planfeststellungsbeschluss der parzellenscharfe Trassenverlauf festgelegt wird. Die Träger öffentlicher Belange sowie Privatpersonen werden im Verfahren beteiligt.
2020	Geplanter Baubeginn des Ersatzneubaus Ostbayernring
2023	Geplante Inbetriebnahme der Leitung
2023–2024	Rückbau des bestehenden Systems

Quelle: Tennet TSO GmbH

Mit dem Großteil der Eigentümer (86% im Planungsabschnitt B) wurde gesprochen. Laut Tennet konnten 53% der Änderungswünsche umgesetzt werden.

Das Kartenmaterial lag in den Fraktionssitzungen zur Einsichtnahme aus.

Im weiteren Projektfortschritt werden auch die Mastbilder weiter thematisiert. Die vom Bundesverband „Kompaktleitung“ geforderten und von der Stadt Kirchenlamitz unterstützten Kompaktmasten werden derzeit geprüft. Die Kompaktmasten greifen weniger in das Landschaftsbild ein und sind platzsparender. Technische Zulassungen stehen nach Auskunft der TenneT aus.



Kompaktmast;
Quelle: Bundesverband Kompaktleitung

Die vorgeschlagenen Masttypen der TenneT sind 25 bis 30m breit.

Es werden zeitnah weitere Eigentümerforen stattfinden, danach wird das Planfeststellungsverfahren weiter vorbereitet, welches wohl noch im Jahr 2017 eröffnet werden soll. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann sich auch die Stadt Kirchenlamitz nochmals äußern.

Den Eigentümern, welche von der Stromtrasse betroffen sind, werden Entschädigungen geleistet. Die Entschädigungen erfolgen in Form einer Einmalzahlung. Bezüglich der Entschädigungshöhe gibt es je nach Art der Inanspruchnahme verschiedene Entschädigungsmodelle:

- Grundstücke mit Maststandort: Entschädigung nach anerkannten Entschädigungstabellen der Gutachter Heinz Peter Jennissen und Nico Wolbring.
- Überspannte Grundstücke: 20 % des Verkehrswertes bezogen auf die Schutzstreifenfläche.

- Waldschneise: Mindestens die Hiebsunreife (d. h. der Teil, den der Baum bis zu seiner Endaufwuchshöhe noch wachsen würde, wenn er nicht jetzt gefällt werden müsste). Zusätzlich wird der dauerhaft entgangene Ertrag ausgeglichen, der während der Betriebsdauer der Freileitung erzielt werden könnte. Das Holz der gefällten Bäume kann der Eigentümer selbst vermarkten oder durch die Tannet vermarkten lassen. Eigengebrauch ist ebenfalls möglich.

Weitere Nachfragen der Städteräte Stefan Prell und Friedrich Gräbel werden abschließend beantwortet.

Zur Kenntnis genommen

Stadtrat Tobias Förster nimmt ab 20:03 Uhr am weiteren Sitzungsverlauf teil.

9 Bekanntgaben

- Der Seniorenbeirat wurde turnusmäßig neu gewählt. Zum 1. Vorsitzenden wurde Herr Günther Potzel, zu dessen Stellvertreter Herr Heinz Fraas gewählt.
- Zum 01. September 2017 wurde die neue Tourismusfachkraft, Frau Jessica Maier, eingestellt.
- Anlässlich der Beschaffungen im Bereich Feuerwehr (Beschaffung Tragkraftspritze für FFW Dörflas und hydraulischer Rettungssatz für FFW Kirchenlamitz) erfolgt eine feierliche Übergabe am 05. November 2017 um 10:00 Uhr im Feuerwehrdepot Kirchenlamitz. Einladung folgt.

10 Verschiedenes / Wünsche / Anregungen

- **Brunnenanlage Niederlamitz - Kornbergstraße**
Stadtrat Frank Silber berichtet über erneute Beschädigungen an der Brunnenanlage durch fehlgeleitete Sattelschlepper. Zurückzuführen ist dies auf die Adressangabe „Adolf-Reul-Str. 2“. Durch den Eigentümer sollte die Änderung der Adressangabe veranlasst werden. Erster Bürgermeister Thomas Schwarz erläutert, dass der Verursacher der neuerlichen Schäden ermittelt werden konnte. Der Schaden wird reguliert, der Eigentümer wurde um Abhilfe gebeten.
- **Ausbau Gemeindeverbindungsstraße Reicholdsgrün - Fichtenhammer; Fortgang der Baumaßnahme**
Auf Nachfrage vom Dritten Bürgermeister Andreas Reul informiert der Vorsitzende, dass Ende Oktober asphaltiert wird.

Erster Bürgermeister Thomas Schwarz schließt um 20:10 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Schwarz
Erster Bürgermeister

Lars Hermersdorfer
Schriftführung